

§ 22 GasNZV

Die gemeinsame Gasnetzkarte wurde unter Zusammenwirken der Netzbetreiber und Verbände aufgebaut und ist über folgende Adresse zu erreichen:

<http://www.gasnetzkarte.de/index.html>.

Die Einrichtung eines Bulletin Boards nach § 22 Abs 2 GasNZV entfällt, da ein örtliches Verteilnetz betrieben wird.

Stand: 01.01.2009